

Geplante Erweiterung des Betriebsgeländes der BESTA Eisen- und Stahlhandelsgesell- schaft mbH in Lübbecke

Fachgutachten zum

Antrag auf Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG

im Auftrag der

BESTA Eisen- und Stahlhandelsgesellschaft mbH

Zur Rauhen Horst 7

32312 Lübbecke

Stand 19. Juli 2018

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 3867
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Geplante Erweiterung des Betriebsgeländes der BESTA Eisen- und Stahlhandelsgesellschaft mbH in Lübecke

Fachgutachten zum Antrag auf Ausnahme vom gesetzlichen Bio- topschutz gemäß § 30 BNatSchG

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Rechtliche Rahmenbedingungen	1
3	Angaben zu den geschützten Kleingewässern	2
4	Begründung des Ausnahmebedarfs	4
5	Darstellung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme	5
5.1	aktueller Zustand und Rahmenbedingungen der Ausgleichsfläche	5
5.2	vorgesehene Ausgleichsmaßnahme	7
5.3	Darstellung der funktionalen und quantitativen Eignung	8
5.4	Vereinbarkeit mit den Ver- und Geboten des Naturschutzgebietes	9
6	Ergänzende Angaben zum besonderen Artenschutz	10

Anhang

Geplante Erweiterung des Betriebsgeländes der BESTA Eisen- und Stahlhandelsgesellschaft mbH in Lübbecke

Fachgutachten zum Antrag auf Ausnahme vom gesetzlichen Bio- topschutz gemäß § 30 BNatSchG

1 Einleitung

Die Stadt Lübbecke führt derzeit die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/03/156 „Industriegebiet westlich der Bahngleise, südlich Mittellandkanal“ durch, um nach Verlagerung des Tierheimes dessen ehemaligen Standort für eine Nachnutzung durch den angrenzend bestehenden stahlverarbeitenden Betrieb BESTA zu eröffnen.

Innerhalb des Plangeltungsbereichs sind drei naturnahe Kleingewässer vorhanden, die dem besonderen Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG unterfallen. Gemäß Vorabstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde können diese Biotope mit Bauflächen überplant werden, wobei jedoch die Herstellung von Ausgleichs-Gewässern und die Erteilung einer Ausnahme von den naturschutzrechtlichen Schutzbestimmungen erforderlich werden.

Die NWP Planungsgesellschaft mbH ist seitens der BESTA Eisen- und Stahlhandelsgesellschaft mbH beauftragt, die erforderlichen Angaben für einen Antrag auf Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz zusammenzustellen. Antragsteller für die Biotop-Ausnahme ist die BESTA Eisen- und Stahlhandelsgesellschaft mbH.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterliegen bestimmte Biotope einem pauschalen gesetzlichen Schutz. Hierzu zählen natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung solcher Biotope führen können, sind verboten.

Allerdings bestehen Ausnahmemöglichkeiten von diesen Verboten, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG). Dabei ist ein Ausgleich dann gegeben, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet wird (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Des weiteren bestehen Befreiungsmöglichkeiten nach § 67 BNatSchG, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder im Einzelfall eine unzumutbare Belastung besteht und die Abweichung vom Biotopschutz mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Vor der Erteilung von Befreiungen oder Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz ist den anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 66 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3 Angaben zu den geschützten Kleingewässern

Der Antrag auf Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz bezieht sich in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf drei naturnahe Kleingewässer im westlichen Abschnitt des BESTA-Betriebsgeländes, östlich der Gebäude des ehemaligen Tierheims.

Die Kleingewässer sind auf dem Flurstück 1217 der Flur 1, Gemarkung Lübbecke lokalisiert und werden zum Betriebsgelände der BESTA hin durch eine Verwallung abgeschrmt. Die Lage ist aus der folgenden Abbildung ersichtlich.



Abb. 1: Lageübersicht der betroffenen Kleingewässer

Derzeit ist in diesem Bereich der Bebauungsplan Nr. 10/03/156 „Industriegebiet westlich der Bahngleise, südlich Mittellandkanal“ der Stadt Lübbecke wirksam. Dieser setzt hier eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft fest (s. folgende Abbildung). Innerhalb dieser Fläche sind die Kleingewässer zu erhalten, der Vegetationsbestand ist der natürlichen Vegetation zu überlassen. Gewässersanierungen bei Verschlammungen sowie Rückschnittmaßnahmen bei Überhandnahme des Vegetationsbestandes sind in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.

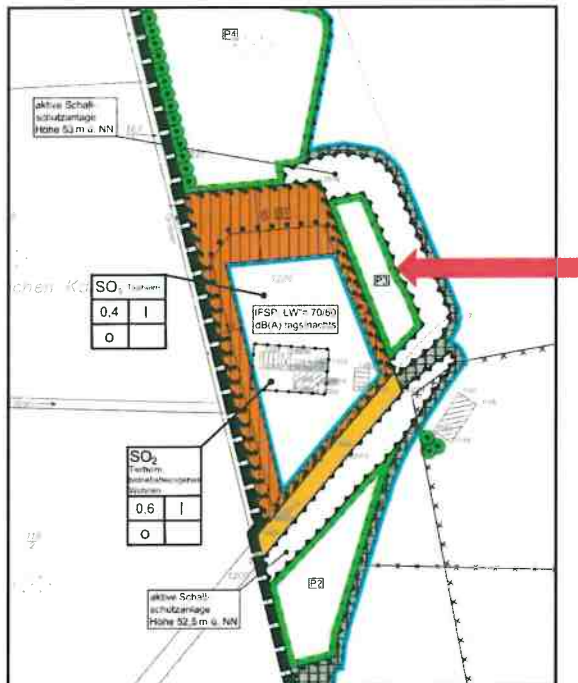


Abb. 2: Ausschnitt aus dem B-Plan Nr. 10/03/156 „Industriegebiet westlich der Bahngleise, südlich Mittellandkanal“, Lage der Kleingewässer in Maßnahmenfläche P3 (roter Pfeil)

Derzeit führt die Stadt Lübbecke das Verfahren zur 1. Änderung dieses Bebauungsplanes durch (nähere Angaben s. Kap. 4).

Die Kleingewässer wurden in der Vergangenheit künstlich hergestellt. Die Größe der drei Gewässer¹ beträgt – von Nord nach Süd – rd. 130 m², rd. 190 m² und rd. 130 m². Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gewässer starke Schwankungen des Wasserstandes aufweisen und sich entsprechend auch die Größe variabel darstellt: Insbesondere während des Sommerhalbjahres fallen die Gewässer oftmals trocken. In niederschlagsreichen Perioden kann hingegen der Wasserstand ansteigen, bis die drei Tümpel ein zusammenhängendes Gewässer ergeben.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10/03/156 wurde in 2005 eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Damals wurde der Bereich als beschatteter Tümpel innerhalb eines kleinen, künstlich entstandenen Erlenbruchs mit Pappeln und nitrophiler artenarmer Strauchschicht beschrieben.²

Eine weitere Kartierung erfolgte im Jahr 2009 in Zusammenhang mit Erweiterungs-Überlegungen der BESTA. Zu diesem Zeitpunkt wurden für den Bereich drei unterschiedlich naturnah ausgeprägte Kleingewässer beschrieben, z.T. der Regenrückhaltung dienend. Der Biotopkomplex wird durch einen Erlenbestand ergänzt. Es wird auf eine teils nur temporäre Wasserführung der Gewässer hingewiesen.³

¹ Angaben gemäß Planunterlage Katasteramt vom 01.06.2017 zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 10/03/156 der Stadt Lübbecke.

² Stadt Lübbecke: Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 10/03/156 „Industriegebiet westl. Bahngleichs, südl. Mitellandkanal“. Erstellt durch 0.9 Landschaftsarchitekten hanke + welsch, November 2006.

³ Stadt Lübbecke: Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 7 „Erweiterung Firma BESTA“ – Umweltbericht. Erstellt durch Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, März/ Juli 2014

Zur Ermittlung des aktuellen Zustands erfolgte am 29.01.2018 eine Begehung des Bereichs durch die Arbeitsgemeinschaft BiotopKartierung Hadasch – Meier – Starrach GbR aus Herford. Zu diesem Zeitpunkt waren die Gewässer aufgrund des hohen Wasserstands zu einer zusammenhängenden Wasserfläche verschmolzen, der randliche Gehölzbewuchs war nicht mehr vorhanden.

Das faunistische Potenzial wurde auf Grundlage der orientierenden Begehung als gering eingestuft. Dies liegt in der vormals vorhandenen Beschattung durch randliche Gehölze sowie in der geringen Wassertiefe (Durchfrieren im Winter) begründet.

Am 24.03.2018 erfolgte zur Überprüfung der faunistischen Potenzialabschätzung eine intensive Beprobung der drei Gewässer durch die Arbeitsgemeinschaft BiotopKartierung. Mit Ausnahme einiger Wasserrasseln wurden jedoch keine Tiere gefangen.

Eine besondere Bedeutung der Kleingewässer im Landschaftsbild besteht nicht. Zum einen sind sie auf dem umzäunten und nicht frei zugänglichen Betriebsgelände der BESTA lokalisiert, zum anderen sind Blickbeziehungen durch die umliegende Verwaltung unterbunden.

4 Begründung des Ausnahmebedarfs

Derzeit führt die Stadt Lübbecke das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/03/156 durch. Der Plangeltungsbereich umfasst die Flächen des ehemaligen Lübbecker Tierheims. Diese wurden durch die Firma BESTA übernommen, nachdem der Standort des Tierheims verlagert wurde.

Der bisher als Maßnahmenfläche P3 festgesetzte Bereich mit den drei Kleingewässern (vgl. Abb. 2) wird in den Geltungsbereich der 1. Änderung einbezogen, da er zwischen den Flächen des ehemaligen Tierheims und den bestehenden Betriebsflächen der BESTA lokalisiert ist.

Ziel der aktuellen Planung ist es, die Flächen des ehemaligen Tierheims in das Betriebsgelände der BESTA einzubeziehen. Das Verwaltungsgebäude des Tierheims soll umgenutzt werden, zudem sollen zusätzliche Lagerflächen geschaffen werden. Dies dient auch dazu, die Verkehre auf dem Betriebsgelände zu entflechten. Um die Betriebsabläufe derart optimieren zu können und dem Flächenbedarf der Firma BESTA zu entsprechen, müssen die drei Kleingewässer weichen.

Vernünftige Alternativen zur Überplanung der Kleingewässer sind nicht erkennbar, da der Bereich die unmittelbare Verbindung zwischen den Flächen des ehemaligen Tierheims und dem übrigen Betriebsgelände darstellen und zudem nördlich und südlich ebenfalls wertvolle Biotopstrukturen vorhanden sind.

Aus diesen Gründen soll der Bereich der Kleingewässer im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/03/156 als Industriegebiet festgesetzt werden. Die Realisierung dieser Festsetzung setzt eine Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz voraus. Diese wird – parallel zum Bebauungsplanverfahren – durch die BESTA beantragt.

In Abstimmung mit dem Umweltamt des Kreises Minden-Lübbecke wie auch der Stadt Lübbecke sollte die Untersuchung und Verfüllung der Kleingewässer vorgezogen erfolgen, um die Einwanderung von Amphibien im Zuge der Frühjahrswanderung 2018 sowie entsprechende Laichaktivitäten zu verhindern. Diese Vorgehensweise wurde seitens des Umwelt-

amtes nach Rücksprache mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände unter Einbeziehung der ortsansässigen Bevollmächtigten von LNU, NABU und BUND vorgesehen.

Entsprechend wurden die Gewässer nach der in Kap. 3 benannten Bekeschung noch vor der Laichzeit der frühlaichenden Arten (Grasfrosch, Erdkröte) abgepumpt und mit Natursand verfüllt. Diese Maßnahmen wurden am 27. und 28.03.2018 umgesetzt.

5 Darstellung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme

Wie in Kap. 2 dargelegt, setzt die Ausnahme von den Bestimmungen des gesetzlichen Biotopschutzes den Ausgleich der Beeinträchtigungen voraus.

Die als Ausgleich vorgesehene Neuanlage von drei Kleingewässern ist in ca. 170 m Entfernung südwestlich des betroffenen Biotopes vorgesehen. Hier steht der BESTA das Flurstück 118/2 der Flur 1 (Gemarkung Lübbecke) zur Verfügung, in dessen nördlichem Abschnitt die Ausgleichsmaßnahme umgesetzt werden soll.

Im Vorfeld des Ausnahmeantrags wurden alternative Standorte für die vorgesehenen Ausgleichsgewässer geprüft. Auch die nördlich angrenzende Fläche befindet sich im Eigentum der BESTA. Hier bestehen gemäß örtlicher Überprüfung jedoch großflächig Qualitäten eines besonders geschützten Grünland-Biotops. Lediglich randliche Teilflächen unterfallen nicht dem gesetzlichen Biotopschutz. Hier schränken gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde jedoch die Nähe zu Gehölzen (Minderung der Wasserqualität durch Laubeintrag) sowie randliche Störeinflüsse die Eignung als Standort für die Ausgleichsmaßnahme ein.

5.1 aktueller Zustand und Rahmenbedingungen der Ausgleichsfläche

Die Lage der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme ist Abb. 3 zu entnehmen.

Die Fläche wird aktuell als Grünland genutzt. Gemäß von der Unteren Naturschutzbehörde bereitgestellten Angaben handelt es sich um eine Fettweide (Wirtschaftsgrünland).

Die Fläche ist innerhalb des Naturschutzgebietes Rauhe Horst/ Schäferwiesen lokalisiert (siehe hierzu Kap. 5.4). Zugleich liegt sie innerhalb der Biotopverbundfläche Rauhe Horst – Schäferwiesen (VB-DT-3617-012).



Abb. 3: Lageübersicht der vorgesehenen Ausgleichsgewässer

Zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen liegen Kenntnisse aus einem Baugrundgutachten⁴ aus 2011 vor, welches in Zusammenhang mit früheren Erweiterungsplanungen der BESTA erstellt wurde. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden an fünf Punkten Rammkernsondierungen bis 7,0 m unter Geländeoberkante vorgenommen. Ein Untersuchungspunkt war rd. 50 m südwestlich der nun geplanten Ausgleichsgewässer lokalisiert, ein weiterer rd. 120 m nordwestlich.

⁴ GeoAnalytik Dr. Loh Beratende Geologen + Ingenieure: Gutachten zur Baugrundbeschaffenheit in der Gleistrasse im Erweiterungsbereich West/ NSG des Betriebsgeländes Zur Rauhen Horst 7 in 32312 Lüneburg. 23.12.2011

Am südlichen Bohrpunkt wurde folgendes Schichtenprofil ermittelt:

bis ... m unter Ansatzpunkt	
0,30	Mutterboden, Schluff, stark humos, sandig, durchwurzelt, stark feucht
0,90	Torf, schluffig, schwach sandig, Pflanzen- und Holzreste, stark feucht – nass
5.00	Schluff, schwach sandig, vereinzelt Kies, nass
7.00	Sand, stark kiesig, schwach schluffig – schluffig, nass

Die Schichtenfolge am nördlichen Bohrpunkt stellte sich wie folgt dar:

bis ... m unter Ansatzpunkt	
0,90	Schluff, stark humos, sandig, nass
3,50	Schluff, stark sandig, bereichsweise schwach humos, nass
4.50	Schluff, sandig - stark sandig, schwach kiesig, nass
7.00	Sand, stark kiesig, nass

Im Rahmen der Sondierungen im Oktober 2011 wurden die Grundwasserstände nahe der Geländeoberkante angetroffen (zwischen 0,0 und 0,7 m zu Geländeoberkante).

Gemäß Wasserinformationssystem ELWAS des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz sind im Umfeld des betrachteten Bereichs einige Grundwasserstandsmessstellen vorhanden, die jedoch aktuell nicht in Betrieb sind. Für den nächstgelegenen Pegel (297 MLK 79,2S) liegt eine Zeitreihe aus den Jahren 1964 – 2003 (627 Messwerte). Demnach lag der durchschnittliche Grundwasserstand bei rd. 0,9 m unter Flur. Die Schwankungsbreite zwischen dem niedrigsten und höchsten gemessenen Wasserstand betrug 2,0 m.⁵

5.2 vorgesehene Ausgleichsmaßnahme

Als Ausgleichsmaßnahme für die Inanspruchnahme der drei geschützten Stillgewässer auf dem BESTA-Gelände wird die Neuanlage von drei Kleingewässern im vorstehend beschriebenen Bereich (vgl. Abb. 3) nach folgenden Maßgaben vorgesehen:

- Größe je Gewässer rd. 200 m² (gemessen an der Böschungsoberkante),
- flache Ufergestaltung mit wechselnden Böschungsneigungen zwischen 1 : 3 und 1 : 5,
- maximale Tiefe rd. 1,50 m unter Geländeoberkante.

Zur Verdeutlichung dieser Maßgaben sei auf die Plandarstellung im Anhang verwiesen.

⁵ <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-hygrisc/src/gwmessstelle.php?mstnr=100601510&frame=false>,
Zugriff am 18.07.2018

Die Herstellung der Kleingewässer soll außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. innerhalb des Zeitraumes September 2018 – Februar 2019 erfolgen (vgl. Kap. 6).

Zum Schutz der anstehenden Schluff- und Moorböden, die gegenüber dynamischer Beanspruchung empfindlich sind, sollen bei den erforderlichen Erdbauarbeiten folgende Maßnahmen nach Möglichkeit berücksichtigt werden:

- Durchführung der Erdbauarbeiten bei möglichst trockenen Bodenverhältnissen,
- Einsatz von bodenschonenden Maschinen (z.B. Raupenfahrzeuge, Fahrzeuge mit geringen Achs- und Gesamtlasten),
- Minimierung der Befahrungshäufigkeit.

Der bei Herstellung der Kleingewässer anfallende Bodenaushub ist abzufahren und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

Die Uferböschungen der Gewässer sind weitestmöglich in die landwirtschaftliche Nutzung (Mahd/ Beweidung) des umliegenden Grünlands mit einzubeziehen, um das Aufkommen von Gehölzen und sonstigen höherwüchsigen Vegetationsstrukturen zu vermeiden.

5.3 Darstellung der funktionalen und quantitativen Eignung

Unter Berücksichtigung der Charakteristika der betroffenen Kleingewässer (vgl. Kap. 3) kann aus folgenden Gründen davon ausgegangen werden, dass die vorgesehenen Maßnahmen sowohl funktional als auch quantitativ als Ausgleich geeignet sind:

- Für die betroffenen drei naturnahen Kleingewässer werden drei naturnahe Kleingewässer neu hergestellt. Die grundsätzliche Gleichartigkeit der Biotopstruktur ist somit gegeben.
- Die Größe der drei Ausgleichsgewässer liegt tendenziell über der Größe der betroffenen Gewässer.
- Ähnlich wie bei den betroffenen Gewässern ist auch für die Ausgleichsgewässer mit Schwankungen der Wasserführung zu rechnen, abhängig vom Niederschlagsgeschehen und den Grundwasserständen.
- Unterschiede bestehen hinsichtlich der Umgebung. Während die überplanten Kleingewässer von Gehölzbeständen umgeben waren und zwischen dem ehemaligen Tierheim und den Betriebsflächen der BESTA lokalisiert sind, liegen die Ausgleichsgewässer in einer Grünlandfläche. Dies wird allerdings als positiv bewertet, da zum einen Störwirkungen durch die umliegenden Nutzungen verringert werden und zum anderen die Eutrophierung der Gewässer infolge Laubeintrags reduziert ist.
- Auch hinsichtlich der faunistischen Wertigkeiten sind die Ausgleichsgewässer positiver zu werten als die betroffenen Gewässer. Während das faunistische Potenzial der betroffenen Gewässer gering war und auch bei der Bekescherung kaum eine Besiedelung festgestellt wurde, ist für die Ausgleichsgewässer von einem günstigen Lebensraumpotenzial auszugehen. Infolge der Lage innerhalb des Naturschutzgebietes mit ausgedehnten Feuchtgrünland-Bereichen (zugleich Biotopverbundfläche) sind die Bedingungen für eine Besiedelung durch z.B. Amphibien und Libellen günstig. Zugleich können die Ausgleichsgewässer wertvolle Teilhabitate für z.B. Wiesenvögel darstellen.
- Während die betroffenen Gewässer infolge der Lage auf dem umzäunten Betriebsgelände der BESTA sowie der randlich vorhandenen Verwallung keine Wirksamkeit im Land-

schaftsbild aufwiesen, werden die Ausgleichsgewässer zumindest zeitweise von den umliegenden Wegen her sichtbar sein. Dies wird allerdings von der Wasserführung und insbesondere der Aufwuchshöhe der umgebenden Grünlandvegetation abhängen. Dabei stellen naturnahe Kleingewässer ein typisches Element grundwassernaher Feuchtgrünland-Gebiete dar, so dass sich die Ausgleichsgewässer positiv auf die landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Naturnähe auswirken.

Zusammenfassend wird somit davon ausgegangen, dass die vorgesehene Maßnahme geeignet ist, die Inanspruchnahme der geschützten Kleingewässer auf dem BESTA-Gelände auszugleichen.

5.4 Vereinbarkeit mit den Ver- und Geboten des Naturschutzgebietes

Die vorgesehenen Ausgleichsgewässer sind innerhalb des Naturschutzgebietes Rauhe Horst/ Schäferwiesen lokalisiert. Gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 21. Dezember 1999 ist die Unterschutzstellung u.a. zur Erhaltung eines großen, zusammenhängenden Grünlandkomplexes erfolgt.

Gemäß § 3 der Schutzgebietsverordnung sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Zu den darüber hinaus insbesondere verbotenen Handlungen zählen auch die Beschädigung von Pflanzen und die Anlage von Gewässern.

Von den Verboten der NSG-Verordnung kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn die in § 8 der Verordnung aufgeführten Voraussetzungen vorliegen.

Zudem sind gemäß § 7 der NSG-Verordnung u.a. vom Kreis Minden-Lübbecke als untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen von den Verboten der Verordnung unberührt.

Somit wird vorliegend entweder eine Genehmigung als Entwicklungsmaßnahme oder eine Befreiung erforderlich.

Aus folgenden Gründen wird fachgutachterlich davon ausgegangen, dass die Herstellung der Ausgleichsgewässer nicht in Konflikt mit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes steht, sondern diesen vielmehr unterstützt und somit als Entwicklungsmaßnahme angesehen werden kann:

- Naturnahe Kleingewässer innerhalb offener Grünlandbereiche stellen ein wichtiges Teilhabitat für eine Vielzahl seltener und gefährdeter Vogelarten, insbesondere für Wat- und Wiesenvögel dar. Gemäß § 1 (2) a) der NSG-Verordnung erfolgt die Unterschutzstellung zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotoptypen seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Pflanzen- und Tierarten.
- Das zur Herstellung der Ausgleichsgewässer vorgesehene Flurstück Nr. 118/2 zählt nicht zu den gemäß NSG-Verordnung vegetationskundlich bedeutsamen Flächen. Die mit den Erdbaumaßnahmen einhergehende Beschädigung der Grünlandvegetation betrifft somit keinen Bereich, der aufgrund des floristischen Arteninventars besonders schutzwürdig ist.

- Kleingewässer zählen zu den **Biotoptypen**, zu deren Schutz die NSG-Verordnung insbesondere beitragen soll.
- Als weitere Aspekte der **Unterschutzstellung** werden in der NSG-Verordnung genannt:
 - naturwissenschaftliche, naturgeschichtliche und landeskundliche Gründe
 - die Seltenheit, besondere **Eigenart** und hervorragende Schönheit dieses Landschaftsteiles

Auch diese Aspekte werden durch die **Ausgleichsgewässer** nicht nachteilig berührt.

6 Ergänzende Angaben zum besonderen Artenschutz

Weder aus der durchgeführten **Bekescherung** noch aus den ansonsten vorliegenden **Bestandskenntnissen** zu den betroffenen Kleingewässern liegen Hinweise auf eine Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Insofern ist hinsichtlich der Verfüllung der Gewässer kein Konflikt mit den Bestimmungen des § 44 BNatSchG ersichtlich.

Im Hinblick auf die vorgesehenen **Ausgleichsgewässer** liegen ebenfalls keine Hinweise auf konkrete **Artenvorkommen** in diesem Bereich vor.

Allerdings weist das Naturschutzgebiet eine besondere Bedeutung für Brut- und Rastvogelvorkommen auf. Zu den Brutvogelarten zählen u.a. Weißstorch, Großer Brachvogel, Braunkehlchen, Kiebitz, Rebhuhn, Steinkauz, Pirol und Nachtigall, während der Zugzeiten und Wintermonate treten u.a. nordische Gänsearten und der Goldregenpfeifer auf.

In diesem Zusammenhang werden folgende Hinweise zur Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG gegeben:

- Die Tötung/ Verletzung noch nicht flügger Jungvögel sowie die Schädigung von Eiern kann dadurch vermieden werden, dass die zur Herstellung der **Ausgleichsgewässer** erforderlichen **Erdbaumaßnahmen außerhalb** der Vogelbrutzeit durchgeführt werden.
- Eine erhebliche Störung von Brutvogel-Vorkommen durch die Baumaßnahmen kann ebenfalls durch die o.g. zeitliche Vorgabe vermieden werden. Eine als erheblich zu klassifizierende Störung der Rastvogelvorkommen ist nicht zu befürchten, da die Erdbaumaßnahmen nur über einen kurzen Zeitraum stattfinden werden und im räumlichen Zusammenhang (insbesondere innerhalb des NSG) hinreichend **Ausweichräume** bestehen.
- Eine tatbestandliche **Beschädigung** oder Zerstörung von Vogelnestern ist nicht zu befürchten. Zwar können am geplanten Standort der Ausgleichsgewässer **Bodennester** von Wiesenvögeln vorhanden sein; diese werden jedoch regelmäßig nach Ende der Brutzeit dauerhaft aufgegeben und verlieren damit ihren Schutzstatus. Alljährlich erneut genutzte Nester wie z.B. Spechthöhlen oder Greifvogelhorste sind vorliegend nicht betroffen.

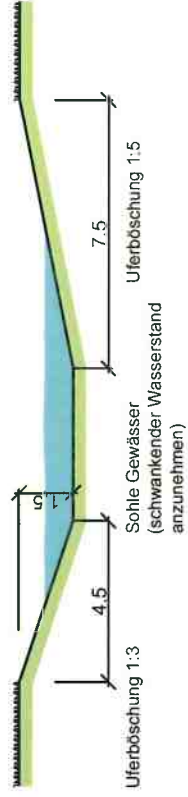
Konflikte mit den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes sind somit – unter Beachtung der genannten zeitlichen Vorgaben – bei Herstellung der **Ausgleichsgewässer** nicht ersichtlich.



Anhang

Maßnahmenplan

Schematischer Schnitt M 1:10



3 Gewässer à 200 m²

100m

DOP20 - Bezirksregierung Köln Abteilung Geobasis NRW
"Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0"

Stadt Lübbecke
Kreis Minden - Lübbecke

Antrag auf Ausnahme vom
Biotopschutz

Maßnahmenplan

Juli 2017

M 1 : 1.500